

Zeitschrift:	Berner Rundschau : Halbmonatsschrift für Dichtung, Theater, Musik und bildende Kunst in der Schweiz
Herausgeber:	Franz Otto Schmid
Band:	3 (1908-1909)
Heft:	7
Artikel:	Berechtigte Eigenart
Autor:	Blocher, Eduard
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-747969

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einmal erwache ich noch. Die Sonne ist gerade im Untergehen begriffen und überschüttet alles mit einem goldigen Licht. Ich sehe auf die vielen Toten und Verwundeten um mich her. Ein überirdischer Glanz liegt auf ihren Gesichtern. Blut und Schmutz und Rauch, all das Häßliche ist verschwunden. Über jedem Haupt schwebt eine Glorie; sie tragen alle Siegerkronen und Lorbeerkränze, sie alle, die fürs Vaterland gefallen sind. Und das Licht schwilzt und steigt, alles steht im Licht, alles leuchtet in wunderbarem Glanz, die Felder, Hügel und Auen sind ganz darein getaucht, die weißen seligen Firne glühen aus der Ferne herüber, die Glocken hallen durchs Land. Sieg! Sieg! hallen sie; Sieg! Sieg! jauchzen die Sphären und jubeln die Chöre der Luft.

Ich höre es, ich will aufstehen, es geht — — ich hebe mich hinauf in die klare, reine Luft — — der Sonne entgegen, immer zu, immer zu — bis — —

* * *

Mein Pferd stolpert. Ich fahre erschreckt auf. In tiefem Frieden liegt die Spätsommer-Landschaft da, ein strahlend blauer Himmel wölbt sich über ihr, fruchteschwer hangen die Äste der Bäume zur Erde, während in einem Garten voller Blumen eine Amsel ihr weiches Lied flötet.



Berechtigte Eigenart.

Von Eduard Blocher.



eulich machte einer in einer Zeitung den Vorschlag, man solle doch im neuen Postgesetz das Postbureau durch das Postamt, den rekommandierten Brief durch den eingeschriebenen Brief ersetzen und noch einige andere derartige Verbesserungen bei dieser Gelegenheit anbringen, auch in der Schreibung des Wortes Scheit sich dem Gebrauch der Schule und der Zeitungen anpassen, also nicht weiter Check (ohne S) schreiben. Da wurde ihm zuerst von einem bekannten Basler Staatsmann und hernach von verschiedenen unbekannten Nichtstaatsmännern

bedeutet, das Postbureau und das Ch in Chef seien „berechtigte schweizerische Eigenart“.

Mir stand das Herz schier still, als ich das hörte. Du arme, arme Schweiz, sagte ich mir, bist du so heruntergekommen, daß man deine Eigenart nun schon in einem Dutzend überflüssiger Fremdwörter und gar in einer lumpigen Rechtschreibungsangelegenheit sehen will? Haben wir so wenig Eigenes, daß dergleichen Lappalien nun von Wert sein sollten? Jetzt, fünfzig Jahre nach Gotthelfs und keine zwanzig nach Gottfried Kellers Tode?

Nein, Gott sei Dank, es liegt nur ein Versehen vor, begangen aus Gedankenlosigkeit. Weil die aber sehr verbreitet und besonders sehr entwicklungsfähig ist, muß hier doch einmal darnach gefragt werden, worin denn die sprachliche Eigenart von uns deutschen Schweizern bestehet. Muß man es wirklich unserem Schriftdeutsch und Amtsdeutsch anmerken, daß einige Dutzend Kilometer westwärts, innerhalb unserer Landesgrenze, Leute wohnen, die französisch reden, — sollen von deren Sprache so gleichsam einige kleine Flecken auf unser Deutsch gespritzt werden, und soll das dann unsere berechtigte Eigenart heißen? Fragen wir darüber unsere wesschen Miteidgenossen, sie sind uns in Geschmacksfragen gewöhnlich überlegen. Fragen wir sie, ob sie auf das von Germanismen durchwirkte Bundesfranzösisch oder auf die zwei, drei deutschen Wörter, die sie uns entlehnt haben, wie Landsturm und Vorort, stolz seien als auf ihre berechtigte Eigenart. Die werden uns Bescheid geben, daß wir daran denken! Es ist nicht einer unter ihnen, von Delsberg bis nach Genf, der nicht mitlachen würde. Oder schlagen wir ihnen vor, statt bureau Büreau (mit ü) zu schreiben, um damit zu zeigen, daß sie nicht Franzosen sind, sondern Schweizer. Die Antwort ist leicht vorauszusehen.

So ist es denn mit der berechtigten Eigenart nichts? O doch, die haben wir, und einige Beispiele zeigen uns, wo wir sie zu suchen haben. Sie besteht in der Verwertung und Behauptung unseres einheimischen alemannischen oder geschichtlich schweizerischen Sprachgutes. Da sind z. B. einige eigentümliche Ausdrücke, die aus unserem alten Staatsrecht stammen. Wenn wir in unserem Vereinsleben sagen: Bern wurde zum Vorort ernannt, wenn wir eine Sache aus Abschied und Traktanden fallen lassen, wenn wir scherzend einen unerwartet in den Familientag hereingeschneiten Freund als zugewandten Ort willkommen heißen oder politische Gegner, die an der Staatskrippe stehen, höhnend als unsre gnädigen Herren bezeichnen, wenn wir Querläpfe Sonderbündler nennen, das ist berechtigte sprachliche Eigenart der Schweiz. Denn in diesen Wörtern lebt ein Stück Schweizergeschichte fort. Oder wenn wir statt Manöver Truppenzusammengang sagen und statt Gendarm (wie es außer in Württemberg im ganzen deutschen

Reich heißtt) schlicht und gut L a n d j ä g e r und statt, wie die norddeutschen Lodenhöseler in Frangß und Sangtihmß, in ehrlichen, alten Franken und Rapp en bezahlen, das ist berechtigte sprachliche Eigenart der Schweiz. Wenn im Amtsblatte eines innerschweizerischen Kantons die T o t r u f u n g einer verloren gegangenen Obligation ausgeschrieben wird (ein Rechtsglehrter aus München hatte seine helle Freude daran), wenn wir F ü r s p r e c h sagen statt Anwalt und wettmachen statt kompensieren, wenn es in unsern Lesebüchern — wenigstens zu meiner Zeit war es noch so — Nanzig und Langensee heißtt, statt wie draußen im Reich Nancy und Lago Maggiore, wenn wir unter den Umschreibungen für eine unerfreuliche Tatsache ein Wort wie H i n s c h i e d haben, wenn es in einem kirchlichen Gebetbuch heißtt: du himmlischer Ernährer und E r f r e u e r , so daß man beim Anhören im Geiste gleich die ganze Kirche voll Blumen und Schmetterlinge sieht und die Vögel singen hört, wenn wir Wörter wie h e i m e l i g , F l u h und jetzt auch A n k e n (steht sogar in dem schulmeisterlichen Duden!) in die Schriftsprache gebracht haben, das ist berechtigte Eigenart der Schweiz. Kurz, diese besteht in der Pflege und Wahrung unserer schweizerdeutschen Art, und wir dürfen dabei selbstbewußt auf unser gutes Recht pochen und verlangen, daß wir bei der Weiterbildung der schriftdeutschen Gemeinsprache unseren Einfluß und im sprachgestaltenden Rate der deutschen Stämme Sitz und Stimme behalten.

Begeistere sich, wer es kann, für die Beibehaltung der Schreibung Chocolade und Ch e c k , nachdem anderswo Sch e c k und Schokolade (mit S) üblich geworden ist, ärgere sich, wem es gut tut, über die Fahrkarte und den Vorsitzenden, nur glaube niemand, jene Begeisterung und dieser Ärger habe das Geringste mit irgend welcher schweizerischen Eigenart zu schaffen.

